

## GOZ aktuell

Alterszahnheilkunde: Besuche und Wegegeld



In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.

Alte und pflegebedürftige Menschen können oft nicht mehr in die Zahnarztpraxis kommen. Der Zahnarzt muss entweder zum Patienten nach Hause oder in eine Senioreneinrichtung fahren. Dieser Mehraufwand kann jedoch häufig nicht in Rechnung gestellt werden. Ein Ausgleich kann nur durch einen entsprechend festgelegten Steigerungssatz erreicht werden, wenn möglich sogar durch den Abschluss einer Honorarvereinbarung. Die GOÄ enthält nur wenige Gebührenpositionen für den Besuch bei einem Patienten, die GOZ gar keine (siehe Tabelle).

Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim besucht, darf der Zahnarzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der be-

suchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und anteilig berechnen (vgl. § 8 Abs. 2 GOZ). Alle anderen erbrachten Leistungen werden, wie bei anderen Patienten auch, mit den zur Verfügung stehenden Gebührennummern berechnet (z. B. GOZ 0010, 4050/55, Füllungen etc.). Ist die durchgeführte Maßnahme nicht Bestandteil der Gebührenordnung, muss sie analog berechnet werden.

### Welche Besonderheiten gibt es?

Der jeweilige Steigerungssatz wird durch die Besonderheiten des Falls bestimmt. Beispielsweise ist eine Entfernung

Fortsetzung nächste Seite

Position	Leistung	Faktor 1,0-fach	Faktor 2,3-fach
GOÄ 48	Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation (z. B. in Alten- oder Pflegeheimen) – bei regelmäßiger Tätigkeit des Arztes auf der Pflegestation zu vorher vereinbarten Zeiten Zuschläge F, G, H sind nicht berechenbar	6,99 Euro	16,09 Euro
GOÄ 50	Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung Zuschläge E bis H möglich; Berechnung von GOÄ 1, 3 und 5 nicht möglich	18,65 Euro	42,90 Euro
GOÄ 51	Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung nach Nummer 50 – einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung Zuschläge E bis H möglich	14,57 Euro	33,52 Euro
GOÄ 52	Aufsuchen eines Patienten außerhalb der Praxisräume oder des Krankenhauses durch nichtärztliches Personal im Auftrag des niedergelassenen Arztes Pauschalgebühr nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar; Wegegeld kann nicht angesetzt werden; Zuschläge F, G, H sind nicht berechenbar	5,83 Euro	–
<b>Zuschläge</b>			
Zuschlag E	Zuschlag für dringend angeforderte und unverzüglich erfolgte Ausführung	9,33 Euro	–
Zuschlag F	Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen; nicht neben GOÄ 48 und 52	15,15 Euro	–
Zuschlag G	Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen	26,23 Euro	–
Zuschlag H	Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen; nicht mit den GOÄ-Nummern 48 und 52	19,82 Euro	–
<b>Wegegeld</b>			
Das Wegegeld nach § 8 GOZ beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Zahnarztes von			
1.	bis zu zwei Kilometern	4,30 Euro	–
	bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)	8,60 Euro	–
2.	mehr als zwei bis zu fünf Kilometern	8,00 Euro	–
	bei Nacht	12,30 Euro	–
3.	mehr als zehn bis zu 25 Kilometern	18,40 Euro	–
	bei Nacht	30,70 Euro	–
Die tatsächlich gefahrene Kilometerzahl ist nicht relevant, es gilt nur eine Fahrstrecke (also nicht hin und zurück).			

von harten und weichen Zahnbelägen mit einer transportablen Einheit zeitaufwendiger, weil das Gerät nicht so leistungsfähig ist wie eine große Behandlungseinheit in der Praxis. Außerdem liegt der Patient nicht auf dem Behandlungsstuhl, sondern womöglich im Bett oder sitzt auf einem normalen Stuhl.

Diese Umstände rechtfertigen einen höheren Steigerungssatz, weil die Behandlung schwieriger und zeitaufwendiger ist als in der Praxis. Zusätzlich spielen weitere Umstände wie die Konstitution des Patienten, die Verständigung (z. B. bei Demenzkranken), sein Angstempfinden und vieles mehr eine Rolle.

Der Abschluss einer Honorarvereinbarung (§ 2 Abs. 1 und 2 GOZ) ist dem behandelnden Zahnarzt dringend zu empfehlen, wird aber erst für Folgesitzungen möglich sein.

Dazu ist es wichtig zu wissen, wer gegebenenfalls der Betreuer des Patienten ist.

#### Vorsicht bei Ausnahmesituationen

Problematisch ist der Abschluss einer Vereinbarung – gleich welcher Art – unmittelbar vor einer (Schmerz-)Behandlung. Der Patient oder sein Betreuer muss die Gelegenheit haben, in Ruhe das Für und Wider abzuwägen, um dann eine Entscheidung treffen zu können. Eine getroffene Vereinbarung ist leicht anfechtbar, wenn sie in einer Ausnahmesituation für den Patienten getroffen wurde – zum Beispiel bei starken Zahnschmerzen.

Dr. Christian Öttl  
Mitglied des Vorstands  
Referent Honorierungssysteme der BLZK

Anzeige

## Das praktische Arbeitsbuch für Kompositrestaurationen



Unkomplizierter Schichtaufbau, Tipps für den Umgang mit Materialien und Gerätschaften sowie ausgesuchte Patientenfälle.

### Komposit 3D – Natürliche Farb- und Formgestaltung

von ZA Ulf Krueger-Janson, ein Bestseller der durch Didaktik, Gestaltung und brillante Bebilderung besticht.

Hardcover, 264 Seiten, rund 1300 Abbildungen  
ISBN: 978-3-932599-28-6 · Auch auf Englisch erhältlich!

jetzt nur  
**€ 178.00**

[www.dental-bookshop.com](http://www.dental-bookshop.com)

✉ [service@teamwork-media.de](mailto:service@teamwork-media.de) ☎ +49 8243 9692-16 🖨 +49 8243 9692-22

**TEAM  
WORK  
MEDIA**

dental publishing